

**Satzung vom 01.12.2015  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kupferzell vom 27.10.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 01.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Kupferzell vom 27.10.2015 beschlossen:

**§ 1 Änderung**

(1) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2016

- |                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| i. Kanalbereich | 1,30 €/m <sup>3</sup> Abwasser |
| ii. Gesamt      | 3,93 €/m <sup>3</sup> Abwasser |

(2) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt ab 01.01.2016 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,45 €.

(3) § 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,93 €.

(4) § 42a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei Zählern mit einer Nenngroße von

- |  |                             |              |
|--|-----------------------------|--------------|
| i. Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 1,5 m <sup>3</sup> /h        | Q <sub>3</sub> 2,5          | 0,68 €/Monat |
| ii. Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 2,5 m <sup>3</sup> /h       | Q <sub>3</sub> 4            | 1,13 €/Monat |
| iii. Nenndurchfluss über (Q <sub>n</sub> ) 2,5 m <sup>3</sup> /h | größer als Q <sub>3</sub> 4 | 2,73 €/Monat |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, den 01.12.2015  
gez. *Joachim Schaaf*  
Bürgermeister